

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Merkendorf

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. BauGB

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

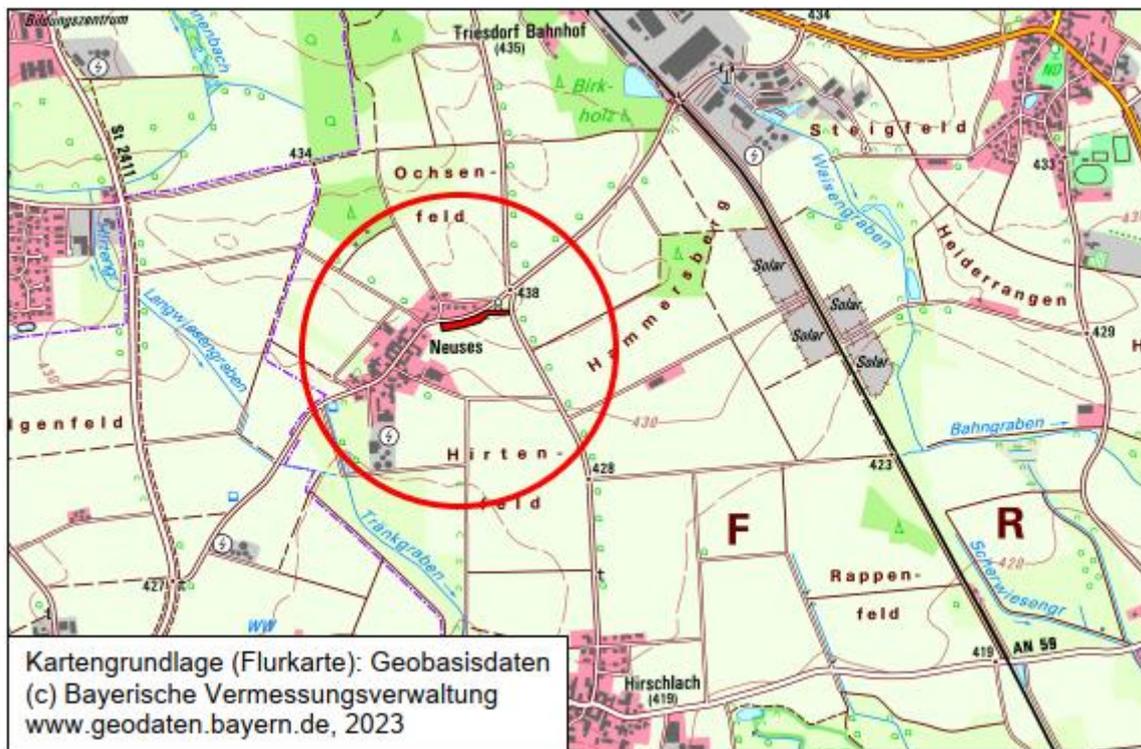
Der Stadtrat der Stadt Merkendorf hat in der Sitzung am 23.11.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Merkendorf in einer Teilfläche zu ändern. Die Änderungsfläche befindet sich im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 in Neuses „Baugebiet Hirtenfeld“.

In seiner Sitzung am 23.11.2023 hat der Stadtrat über den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beraten und diesen in der Fassung vom 23.11.2023 gebilligt. Der Vorentwurf ist vom 08.01.2024 bis 09.02.2024 öffentlich ausgelegt.

In der Sitzung des Stadtrats vom 16.05.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 16.05.2024 gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücknummern zum Zeitpunkt der 12. Änderung des Flächennutzungsplans:

Fl. Nr. 117 und 117/1 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 116, 118 und 119, jeweils der Gemarkung Hirschlach.



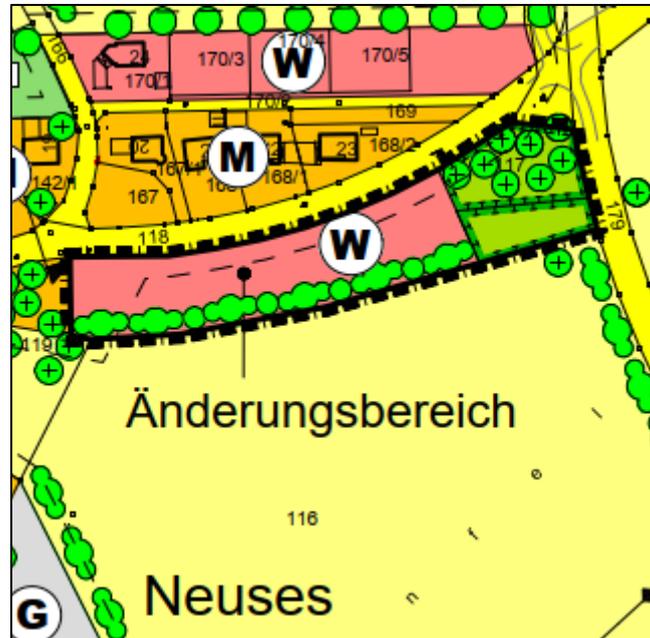
Übersichtslageplan zur Lage der Änderung des Flächennutzungsplans
mit integriertem Landschaftsplan im Stadtgebiet, ohne Maßstab
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Mit der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Änderungsbereich die städtebaulich geordnete Entwicklung von Wohnbauflächen im Nordosten von Neuses, einem Ortsteil von Merkendorf, planerisch ermöglicht werden. Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar und befindet sich am Nordostrand vom Neuses.

Der Änderungsbereich wird umgrenzt:

- im Osten: durch eine, als Biotopkartiere Streuobstwiese
- im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen: durch die Siedlungsflächen von Neuses
- im Norden: durch die Dorfstraße von Neuses, daran schließen sich weitere Siedlungsfläche an

Der Planungsabsichten stellen sich unmaßstäblich verkleinert zukünftig wie folgt dar:



(© Kartengrundlag: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen und Begründung, Umweltbericht, Zusammenstellung der umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den weiteren Anlagen (Fachgutachten) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.07.2024 bis 16.08.2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Merkendorf unter www.merkendorf.de → **Rubrik Rathaus & Bürgerinfo** → **Bürgerinfo** → **Bekanntmachungen** veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich an: Stadt Merkendorf, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf, in elektronischer Form per Email an stadt@merkendorf.de, oder mündlich zur Niederschrift im Stadtbauamt der Stadt Merkendorf, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf vorgebracht werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Bauleitplanung in den Räumen des Stadtbauamtes der Stadt Merkendorf, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag, bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr sowie Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Rathaus der Stadt Merkendorf vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Merkendorf (Tel. 09826 – 650-0), eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort im Rathaus oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, soweit die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist. (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB)

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes vor. Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen **der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut** und **mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring). **Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar**

| Schutzgut | Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme |
|---|---|
| Mensch (insbesondere Lärm und andere Emissionen sowie Erholung) | <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz • Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sowie des Bayerischen Bauernverbandes mit Aussagen zu möglichen Immissionen aus der Landwirtschaft • Stellungnahme der Versorger mit Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes |
| Tiere und Pflanzen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach mit Hinweisen zur geplanten Kompensation und artenschutzrechtlichen Belangen • Stellungnahme der Versorger mit Hinweisen zu Baumpflanzungen, Abständen zu bestehenden und neuen Leitungen |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach und Wasserwirtschaftsamtes Ansbach mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz • Stellungnahmen der Versorger mit Hinweisen zu bestehenden und neu geplanten Leitungen |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach und des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz • Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe mit Aussagen zur Versorgung des Gebiets mit Trinkwasser |
| Landschaft / Fläche | <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken bzgl. des Anbindegebotes und der Flächeninanspruchnahme • Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Bauernverbandes mit Aussagen über die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen • Stellungnahme des Amts für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bzgl. Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz |
| Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen im Umweltbericht • Stellungnahme der Kreisheimatpflegerin bzgl. möglichen Vorhandenseins von Kultur- und Sachgütern |
| Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung • Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung |
| Wechselwirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen im Umweltbericht |

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die in den Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung im Stadtbauamt der Stadt Merkendorf, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates erörtert und abgewogen.

Merkendorf, den 27.06.2024



Stefan Bach
Erster Bürgermeister